

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung) vom 22.04.2004**

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96 S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.289, 294) und der §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04 S.186, 196) wird vom Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde vom 00.00.2006 für das Gebiet der Stadt Fürstenwalde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Änderung des § 20**

Folgende Absätze des § 20 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung) vom 22.04.2004, geändert durch Verordnung vom 11.03.2005, werden neu gefasst:

(1) Für folgende jährlich stattfindende öffentliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Fürstenwalder Frühlingsfestes wird der Beginn der Nachtruhe auf 24.00 Uhr verlegt und das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte erlaubt. Für das Fürstenwalder Frühlingsfest wird der Beginn der Nachtruhe auf 02.00 Uhr festgesetzt.

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1. Fürstenwalder Frühlingsfest                       | Einwirkungsgebiet 1,               |
| 2. Veranstaltung zum Drachenbootrennen auf der Spree | Einwirkungsgebiet 1,               |
| 3. Schützenfest                                      | Einwirkungsgebiet 1+2,             |
| 4. Flugplatzfest                                     | Einwirkungsgebiet 3,               |
| 5. Stadteilstfest Fürstenwalde-Süd                   | Einwirkungsgebiet 4,               |
| 6. Dorffest Molkenberg                               | Einwirkungsgebiet Molkenberg,      |
| 7. Ortsteilstfest Trebus                             | Einwirkungsgebiet Ortsteil Trebus, |
| 8. Veranstaltung „Rock für den Wald“                 | Einwirkungsgebiet Große Tränke     |

(3) Die Anzahl der Ausnahmen von der Nachtruhe für öffentliche Veranstaltungen wird, bezogen auf das jeweilige Einwirkungsgebiet, auf 11 jährlich begrenzt.. Die einzelnen Einschränkungen der Nachtruhe sind nur bis 24.00 Uhr zulässig und sollen einen zeitlichen Mindestabstand von zwei Wochen haben. Die Gebiete (Anlage 4) werden von der Stadtverwaltung auf Grund von Erfahrungswerten jährlich überprüft.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.  
Fürstenwalde, den

Der Bürgermeister